

Hundsteuerpflichtigen bis zum 24. Januar ein Quittungsbuch über die von ihnen zu entrichtende Abgabe auszuhändigen.

Wer auf Befragen den Besitz eines Hundes verheimlicht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zwei Thalern.

§. 5.

Ein nach erfolgter Aufnahme des Verzeichnisses (§. 4) angeschaffter Hund ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zwei Thalern binnen acht Tagen nach der Erwerbung beim Gemeindevorstand anzumelden. Für einen im Laufe des Jahres angeschafften Hund muß — mit alleiniger Ausnahme, wenn dieser Hund nur an die Stelle eines in Abgang gekommenen und bereits versteuerten Hundes desselben Besitzers tritt — die volle Steuer gezahlt werden. Für einen im Laufe des Jahres abgängigen Hund findet eine Zurückzahlung oder Abschreibung der Steuer nicht statt.

§. 6.

Die Staatssteuer, sowie die Gemeindeabgabe von Hunden ist spätestens bis Ende März jeden Jahres und bei Erwerbung eines Hundes nach Aufnahme des Verzeichnisses binnen drei Monaten nach dieser Zeit, jedenfalls aber bis Ablauf des Steuerjahrs von den Abgabepflichtigen an den Gemeindevorstand zu zahlen, widrigenfalls Letzterer die exekutive Beitreibung zu beantragen hat.

§. 7.

Von den im Laufe des Jahres neu angeschafften Hunden, sowie von dem auf dieselben fallenden Steuerfahne haben die Gemeindevorstände der kaiserlichen Bezirksteuer-einnahme durch einen Nachtrag zu den Verzeichnissen (§. 4) Nachricht zu geben.

§. 8.

Jeder Eigentümer eines Hundes erhält mit dem Steuerquittungsbuch ein Blechzeichen und zwar für einen Bedarfsbund ein gelbes, für einen Luftpund ein weißes vom Gemeindevorstand ausshändig, der die erforderliche Anzahl von Blechzeichen und Quittungsbüchern von der kaiserlichen Bezirksteuer-einnahme auf Grund der Verzeichnisse unentgeltlich geliefert bekommt. Für ein solches Blechzeichen ist 2 Sgr. zur Gemeindekasse zu entrichten.

Dieses Blechzeichen muß dem Hunde auf eine leicht erkennliche Weise jederzeit angehangen sein, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von — Thlr. 10 Sgr. — Pf. für den Besitzer.

Kommt ein Hund in Abgang, ohne durch einen anderen ersetzt zu werden, und